



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 18. November 2023

Nr. 46

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahme im Bereich Niers/Trietbach für den Zeitraum 2024-2030 durch die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln S. 513 – Anzeige der Ewald Rostek GmbH Oberflächentechnik, Max-Eyth-Straße 2-6, 58706 Menden, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Oberflächenbehandlungsanlage) S. 515 – Änderungen und Ergänzungen des Planfeststellungsantrags für den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd (LH-11-1205) – Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg, Stadt Marsberg – Mastbereich 32-38 und 40-85 und Umbau der 110-kV-Leitung Abzweig Wrexen (LH-11-1168) beim Maststandort 58 S. 515

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung S. 518 – Bekanntmachung über die Neufassung der Prüfungsordnung für die Erste Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (POV-Kom-I) und der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ vom 6. November 2023 S. 520 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 520 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 521 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 521 – Aufgebot der Sparkasse Siegen S. 521 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 521

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 521

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

695. Bekanntmachung zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahme im Bereich Niers/Trietbach für den Zeitraum 2024-2030 durch die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln

nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW und § 3 PlanSiG
Bezirksregierung Arnsberg Düren, 25.10.2023
61.g27-7.-2019-3

Auf Grundlage der §§ 8 und 9 WHG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde durch den Bescheid der Bezirksre-

gierung Arnsberg vom 25.10.2023 (Az. 61.g27-7-2019-3) der Wasserrechtsantrag der RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln vom 28. Juli 2022 für die Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach für den Zeitraum 2024 bis 2030 zugelassen. Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält Nebenbestimmungen, die über die in den ausgelegten Antragsunterlagen dargestellten Schutzvorkehrungen hinausgehen. Zudem wurde in der wasserrechtlichen Erlaubnis über die im Verfahren erhobenen Einwendungen entschieden.

Das Vorhaben umfasst die Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach mit einer maximal zulässigen Versickerungsmenge von bis zu 35 Mio. m³/a, die dem Ausgleich des Sumpfungseinflusses des Tagebaus Garzweiler II dienen. Zudem wird die kurzzeitige mechanische/hydraulische Regenerierung der Versickerungsanlagen erlaubt.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Auswirkungen der Maßnah-

men auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis sowie eine Ausfertigung des Antrags stehen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 04.12.2023 (einschließlich) auf der Internetseite des Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf der Website des zentralen Portals Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen (§ 20 UVPG)

www.uvp-verbund.de/nw

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Zudem erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung in den Kommunen

- Erkelenz, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Mönchengladbach, Viersen, Willich

Zusätzlich besteht die Möglichkeit die wasserrechtliche Erlaubnis sowie eine Ausfertigung des Wasserrechtsantrags im Zeitraum vom 20.11.2023 bis zum 04.12.2023 an dem nachstehend genannten Ort einzusehen:

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Josef-Schregel-Straße 21, 52349 Düren

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung der Unterlagen.

Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen bei der Bezirksregierung Arnsberg ist nach vorheriger Terminvereinbarung während der Dienstzeiten möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die

- Bezirksregierung Arnsberg unter den Telefonnummern 02931-82 6419 oder 02931-82 6431

montags bis donnerstags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
& 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist zugestellt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann die wasserrechtliche Erlaubnis von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der

**Bezirksregierung Arnsberg,
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW,
Dezernat 61,
Josef-Schregel-Straße 21
52349 Düren**

angefordert werden.

Der verfügende Teil der wasserrechtlichen Erlaubnis lautet:

Im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf ergeht folgender Bescheid:

Der RWE Power AG in Köln und ihren Rechtsnachfolgern wird für den Tagebau Garzweiler II auf Antrag vom 28.07.2022 – 61.g27-7-2019-3 – in Verbindung mit der

wasserrechtlichen Erlaubnis für die Sumpfung des Tagebaus Garzweiler II vom 30.10.1998 – 61.g27-7-1-2 – mit dem II. Nachtrag vom 14.07.2004 sowie dem Ergänzungspapier vom 31.03.2023 und unbeschadet der Rechte Dritter die widerrufliche

wasserrechtliche Erlaubnis

erteilt, zum Ausgleich für die Sumpfungseinflüsse des Tagebaus Garzweiler II aufbereitetes Sumpfungswasser unmittelbar in den Grundwasserkörper innerhalb der in Anlage 1 zu diesem Bescheid festgelegten Bereiche mittels Versickerungsschlitzen, Versickerungsbrunnen und Infiltrationslanzen zu infiltrieren.

Die maximal zulässige Versickerungsmenge beträgt **35 Mio. m³/a**.

Im Übrigen wird der Antrag hinsichtlich der darüberhin- ausgehend beantragten Versickerungsmenge abgelehnt.

Die Infiltrationsmaßnahmen sind so zu betreiben, dass eine ausreichende Stützung der großräumig miteinander vernetzten Feuchtgebiete bzw. grundwasserabhängigen Feuchtgebiete im Bereich Niers/Trietbach erfolgt.

Darüber hinaus wird unbeschadet der Rechte Dritter die widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, das bei der mechanischen/hydraulischen Regenerierung der Versickerungsanlagen anfallende Wasser bis zu einer Höchstmenge von 0,04 m³/s kurzzeitig zu fördern und bis zu 190 m³/2h dieser Wasser über vorhandene oder eigens zu diesem Zweck zu erstellende Sickererlemente in den oberen Grundwasserleiter zu versickern.

Wesentliche Rechtsgrundlagen

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – vom 31.07.2009 (BGBl I S.2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.5) geändert worden ist, §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, 18, 19, 27 ff und 47 ff
- Landeswassergesetz (LWG) vom 16.07.2016 (GV. NW.1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (Zust-VU) vom 03.02.2015 Anlage Verzeichnis Anhang II, lfd. Nr.2 Wasserrecht jeweils in der zurzeit geltenden Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz NRW § 17, 73, 74
- Planungssicherstellungsgesetz § 2, 3, 4, 5
- §§ 18, 19, 20, 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I. S.540) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- §§13-17, § 19, §§ 23-30, §§ 33-34, §§ 44,45 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I. S.2240)
- §§ 30-33, §§ 36-42, § 53 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (GebG. NRW) in der Fassung vom 23.08.1999 (GV.NRW. 1999 S. 524)

Die genannten Gesetze und Verordnungen sind in der jeweils aktuellen Fassung angewendet worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsge-

richt für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) erhoben werden. Sie ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweis:

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Für die Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Voraussetzungen unter <http://www.egvp.de> aufgeführt.

Im Auftrag:

gez. Maximilian Jeglorz

(824) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 513

**696. Anzeige der Ewald Rostek GmbH
Oberflächentechnik, Max-Eyth-Straße 2-6,
58706 Menden, zur störfallrelevanten Änderung
einer genehmigungsbedürftigen Anlage
(hier: Oberflächenbehandlungsanlage)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 08.11.2023
900-0160195-0010/IBA-0006-A0089/23-A1

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen

und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Ewald Rostek GmbH Oberflächentechnik, Max-Eyth-Straße 2-6, 58706 Menden, hat mit Datum vom 23.06.2023 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Oberflächenbehandlungsanlage) auf Ihrem Grundstück in 58706 Menden, Max-Eyth-Straße 2-6, Gemarkung Menden, Flur 6, Flurstücke 131, 135, 179, 572,574, 575, und 578 angezeigt.

Im Rahmen des angezeigten Vorhabens wird die Betriebsweise von einer Kupfer-Prozesslinie auf eine Kupfer-Nickel-Prozesslinie umgestellt.

Ebenfalls wird die Abluftführung der Anlage geringfügig verändert.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachung/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Althaus

(175) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 515

**697. Änderungen und Ergänzungen des
Planfeststellungsantrags für den Ersatzneubau der
110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd (LH-11-
1205) – Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg,
Stadt Marsberg – Mastbereich 32-38 und 40-85
und Umbau der 110-kV-Leitung Abzweig Wrexen
(LH-11-1168) beim Maststandort 58**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 09.11.2023
Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW
66.21.3.4-2022-2

Die Avacon Netz GmbH hat für den Ersatzneubau der 110-kV(Kilovolt)-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd (LH-11-1205) – Abschnitt B – NRW, Regierungsbezirk Arnsberg, Stadt Marsberg - Mastbereich 32-38 und 40-85 und Umbau der 110-kV-Leitung Abzweig Wrexen (LH-11-1168) beim Maststandort 58, mit Schreiben vom 15. Juli 2022, einen Antrag auf Planfeststellung gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gestellt.

Das Planfeststellungsverfahren umfasst drei Genehmigungsabschnitte A, B, C.

Der Abschnitt A verläuft auf einer Länge von etwa 9,1 km durch den Landkreis Waldeck-Frankenberg im hessischen Regierungsbezirk Kassel. Der hier relevante Abschnitt B verläuft auf einer Länge von etwa 16,6 km durch den Hochsauerlandkreis im nordrhein-westfälischen Regierungsbezirk Arnsberg auf dem Gebiet der Stadt Marsberg. Der Abschnitt C verläuft auf einer Länge

von etwa 21,2 km durch den Kreis Paderborn im Regierungsbezirk Detmold.

Der Genehmigungsabschnitt B des Ersatzneubaus unterteilt sich in drei Teilstücke. Aus dem Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Kassel kommend erstreckt sich das erste Teilstück, nach dem erstmaligen Überschreiten der Landesgrenze von NRW, auf einer Länge von zunächst etwa 2,58 km. Das zweite und dritte Teilstück erstreckten sich nach dem erneuten Überschreiten der Landesgrenze über eine Länge von etwa 4,84 km und etwa 9,18 km. Die Teilstücke werden von einem etwa 0,17 km und einem 0,15 km langen Teilstück unterbrochen, welche sich im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Kassel befinden und somit im Abschnitt A beantragt werden. Nach Überschreiten der Grenze zum Landkreis Paderborn befindet sich die Leitung im Zuständigkeitsbereich des Regierungsbezirks Detmold (NRW, Abschnitt C). Die Genehmigungsabschnitte A und C sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Der Ersatzneubau von 53 Masten erfolgt in der bestehenden Leitungstrasse (LH-11-1205) mit einer Verschiebung einiger Maststandorte. Alle Bestandsmasten werden zurückgebaut und das bestehende Donaumastbild bleibt erhalten. Es erfolgt zusätzlich ein Neubau als Abzweigmast am Maststandort 58 als Abzweig der 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd (LH-11-1205) zur 110-kV-Leitung Abzweig Wrexen (LH-11-1168), auf einem Leitungsabschnitt von etwa 0,21 km.

Der Ersatzneubau des 110-kV-Freileitungsabschnittes dient der Netzoptimierung und der -anpassung an die erhöhte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zur Erhöhung der Übertragungsnetzkapazitäten innerhalb des 110-kV-Hochspannungsnetzes. Für das Vorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Stromleitungsnetz werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen beansprucht:

**Stadt Marsberg, Gemarkungen: Udorf,
Erlinghausen,
Niedermarsberg,
Oesdorf und
Meerhof.**

Die Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen der Planfeststellung waren in der Zeit vom 15.08.2022 bis einschließlich 14.09.2022 im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Arnsberg und auch auf dem dem UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen, das im Verbundportal der Länder erreichbar ist (www.uvp-verbund.de) sowie auch im Rathaus der Stadt Marsberg einsehbar.

Im Beteiligungsverfahren sind keine Einwendungen eingegangen, so dass ein Erörterungstermin bzw. eine Onlinekonsultation zunächst entfiel.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen hat die Vorhabenträgerin die Antragsunterlagen wie folgt geändert und ergänzt:

- 11.4 Rechtserwerbsverzeichnis Kompensationsmaßnahmen
- 11.5 Rechtserwerbspläne Kompensationsmaßnahmen
- 12.1.0 UVP-Bericht
- 12.2.0 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
 - o 12-2-0 ANH-1 Maßnahmenblätter
 - o 12-2-0 ANH-2 Bestands- und Konfliktpläne

- o 12-2-0 ANH-3 Maßnahmenpläne
- o 12-2-0 ANH-4 Übersichtsplan Kompensation
- 12.3.1 Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung Glockengrund
 - o 12-3-1 ENB TWIS-PADS FFH Glockengrund_Anh-2
- 12.3.2 Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung VSG
 - o 12-3-2 ENB TWIS-PADS VSG Anh-2
- 12.4.1 Natura-2000 Verträglichkeitsvorprüfung Huxstein
- 12.4.2 Natura-2000 Verträglichkeitsvorprüfung Kittenberg
- 12.5.0 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- 12.10.0 Umwelanträge

Die v. g. Änderungen wurden am 08.11.2023 gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 UVPG zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit eingereicht. Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 UVPG ist die zusätzliche Öffentlichkeitsbeteiligung auf die vorgesehenen Änderungen zu beschränken.

Hiermit wird gem. § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den § 18 Abs. 1 sowie § 19 des UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Veröffentlichung des geänderten Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) und der geänderten Unterlagen zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und die geänderten Antragsunterlagen der Planfeststellung stehen in der Zeit

vom 20.11.2023 bis einschließlich 19.12.2023

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter der Rubrik „Downloads“ unter

**<https://www.bra.nrw.de/-4743>
und <https://www.bra.nrw.de/-3941>**

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Außerdem können nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Inhalt dieser Bekanntmachung und die zu veröffentlichenden Planunterlagen über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen, das im Verbundportal der Länder erreichbar ist (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt unter anderem gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die physische Auslegung der Unterlagen zur Planfeststellung.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen in dem oben genannten Zeitraum auch in der Stadt Marsberg eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Die geänderten Unterlagen liegen im vorgenannten Zeitraum im nachfolgend benannten Gebäude während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

	Öffnungszeiten
Stadt Marsberg	Mo. - Fr. 08:00 - 12:30 Uhr
Rathaus	Di. 14:00 - 16:00 Uhr
Zimmer 33	Do. 14:00 - 18:00 Uhr
Lillers-Straße 8	Terminabsprachen unter der
34431 Marsberg	Telefonnummer 02992/602-248

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum

19.01.2024

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 66, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei der Stadt Marsberg (Anschrift siehe oben)

schriftlich Einwendungen gegen die Unterlagen des Plans erheben, d.h. gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift, soweit sich diese auf die vorgesehenen Änderungen des Plans oder der zugehörigen Unterlage beziehen. Gegen die von den Änderungen nicht berührten Teile des Vorhabens ist nach § 22 Abs. 1 Satz 2 UVPG jedoch keine neue Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Die Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/4003085>

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg

poststelle@bra-nrw.de-mail.de

möglich. Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte Anlage einer E-Mail an die Adresse

poststelle@bra.sec.nrw.de

der Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden. Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten>

verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der genannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73

Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Für das Vorhaben wäre grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat jedoch gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, was seitens der Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Damit besteht für das Vorhaben die UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung dieses Plans (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW).
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin bzw. einer Onlinekonsultation (nachfolgend Termin) erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die, fristgerechte Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Termin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Termin ist nicht öffentlich. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Termin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Termins beendet.
5. Die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Anhörungsverfahren oder in dem Erörterungstermin bzw. der Onlinekonsultation, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
8. Die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG bleibt weiterhin vollumfänglich in Kraft. Darüber hinaus steht weiterhin der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
9. Da das Leitungsbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
- die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 und 3 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten.

10. Um Dritten bzw. der Öffentlichkeit die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie im Hinblick auf die vorgesehenen Änderungen von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen i.S.d. § 16 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 19 Abs. 2 UVPG insbesondere anhand der oben aufgelisteten Unterlagen vor, die Gegenstand der Auslegung sind.

Im Auftrag
gez. Mehring
Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 515

(1226)



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

698. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 18.11.2023
Der Landrat
- Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft –
70.1-970.0003/23/1.6.2

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat der Firma Winterscheid Energy GmbH & Co. KG, Gennernbach 60, 57334 Bad Laasphe, gemäß §§ 4, 6, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Stadt Bad Berleburg an den folgenden Standorten erteilt:

WEA 1: Gemarkung Berghausen, Flur 14, Flurstück 65
WEA 2: Gemarkung Berghausen, Flur 14, Flurstück 15
WEA 3: Gemarkung Berghausen, Flur 14, Flurstück 22
WEA 4: Gemarkung Bad Berleburg, Flur 27, Flurstück 2

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügbare Teil** der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

Die Genehmigung umfasst:

1. die Errichtung von **einer Windkraftanlage**

Fabrikat: VESTAS
Typ: V150 mit 6,0 MW
elektr. Nennleistung
Naben-Höhe: 148,00 m über Grund
Rotor-Durchmesser: 150,00 m (3-Blatt-Rotor, pitch-geregelt)
Gesamthöhe der Anlage: 223,00 m über Grund
am Standort mit folgenden Koordinaten

Anlagen-num-mer:	Koordinaten in Gauß-Krüger:	Koordinaten in ETRS89/ UTM:	Koordinaten in WGS 84:	Höhe NHN:
WEA 1	Rechts: 3453787,75 Hoch: 5657591,22	Ost: 453730,07 Nord: 5655768,02	Ost: 8° 20' 23.5068" Nord: 51° 3' 5.6844"	783,00 m

2. die Errichtung von **zwei Windkraftanlagen**

Fabrikat: VESTAS
Typ: V172 mit 7,2 MW
elektr. Nennleistung
Naben-Höhe: 164,00 m über Grund
Rotor-Durchmesser: 172,00 m (3-Blatt-Rotor, pitch-geregelt)
Gesamthöhe der Anlage: 250,00 m über Grund
an den Standorten mit folgenden Koordinaten

Anlagen-num-mer:	Koordinaten in Gauß-Krüger:	Koordinaten in ETRS89/ UTM:	Koordinaten in WGS 84:	Höhe NHN:
WEA 2	Rechts: 3454222,04 Hoch: 5657687,04	Ost: 454164,15 Nord: 5655863,80	Ost: 8° 20' 45.7584" Nord: 51° 3' 5.6844"	814,50 m
WEA 3	Rechts: 3454549,36 Hoch: 5657462,74	Ost: 454491,34 Nord: 5655639,61	Ost: 8° 21' 2.6640" Nord: 51° 3' 1.7460"	752,50 m

3. die Errichtung von **einer Windkraftanlage**

Fabrikat: VESTAS
Typ: V136 mit 4,2 MW
elektr. Nennleistung
Naben-Höhe: 112,00 m über Grund
Rotor-Durchmesser: 136,00 m (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)
Gesamthöhe der Anlage: 180,00 m über Grund
am Standort mit folgenden Koordinaten

Anlagen-num-mer:	Koordinaten in Gauß-Krüger:	Koordinaten in ETRS89/ UTM:	Koordinaten in WGS 84:	Höhe NHN:
WEA 4	Rechts: 3454610,66 Hoch: 5658100,92	Ost: 454552,61 Nord: 5656277,51	Ost: 8° 21' 5.5224" Nord: 51° 3' 22.4136"	696,00 m

4. die Herrichtung von Fundamenten, Kranstellflächen, Turmzufahrten, Kranbetriebsflächen sowie Montage- und Lagerflächen an den genehmigten Anlagen zu-

züglich Anbindungen an vorhandene auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang

5. die Errichtung einer **unterirdischen Löschwasserrahmenstation**

Hersteller: Graf
Typ: Carat XXL Löschwasserspeicher
Nennvolumen: 2x 56.000 Liter
Nutzvolumen: 2x 50.400 Liter
am Standort Gemarkung Berghausen, Flur 14, Flurstück 64

6. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Der Bescheid enthält Auflagen, sonstige Nebenbestimmungen und Hinweise zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf Belange des Immissionsschutzes, zum Natur- und Artenschutzrecht, zum Forstrecht, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zum Bodenschutzrecht, zum Luftverkehrsrecht, zu Belangen der Bundeswehr und zu Belangen des Arbeitsschutzes.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab

Montag, den 20.11.2023 bis einschließlich Montag, den 04.12.2023

bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden:

beim **Kreis Siegen-Wittgenstein**, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 105 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei

- Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 333-2064,
- Herrn Dominik Weber, Tel.: 0271 – 333-2066 oder
- Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 333-2065.

Aufgrund eines Angriffes auf die Informationstechnologie des IT-Dienstleisters SIT kann es zu Einschränkungen der telefonischen Erreichbarkeit der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein kommen. Alternativ kann daher ein Termin auch unter immissions-schutz@kreisswi.de vereinbart werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.siegen-wittgenstein.de.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Einwendenden bzw. Dritten als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**, die auch gegenüber Einwendenden bzw. Dritten Gültigkeit hat:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage

soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie beigelegt werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichte-

richtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de)**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Im Auftrag
gez. Dominik Weber

(953) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 518

699. Bekanntmachung über die Neufassung der Prüfungsordnung für die Erste Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (POV-Kom-I) und der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ vom 6. November 2023

Zweckverband Hagen, 06.11.2023
Südwestfälisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung
und Verwaltungsakademie für Westfalen
HAGEN

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 9 Buchstabe d) und § 19 der Satzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ vom 06.05.2019 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat die Versammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ in Hagen in ihrer Sitzung vom 06.11.2023 die Neufassung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst beschlossen.

Die Prüfungsordnungen des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen

- **für die Erste Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (POV-Kom-I)**
- **Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung**

erhalten die im Internet ersichtliche Fassung. Die Bereitstellung des digitalisierten Dokuments erfolgt unter der Internetadresse www.sti-hagen.de.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Neufassung der Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes erforderliche Genehmigung mit Erlass vom 12.09.2023, Aktenzeichen: 306-27.06/03.1320/23, (POV-Kom-I) bzw. mit Erlass vom 01.09.2023, Aktenzeichen: 306-27.06/03-15/23, (AdA-Prüfungsordnung) erteilt.

Nach dem gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung entsprechend geltenden § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Verbandsvorsteher

gez. (Schulz)

Oberbürgermeister

(330) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 520

700. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 13.07.2023 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE71 4305 0001 0342 1864 91 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE71 4305 0001 0342 1864 91 wird für kraftlos erklärt.

B 61/23

Bochum, 30.10.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 520

701. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 13.07.2023 aufgebote Sparurkunden Nrn. DE75 4305 0001 0339 1138 47 und DE98 4305 0001 0339 1145 97 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn.DE75 4305 0001 0339 1138 47 und DE98 4305 0001 0339 1145 97 werden für kraftlos erklärt.

K 62/23

Bochum, 30.10.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 520

702. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 167 488 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 31.10.2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 521

703. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 167 843 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 06.11.2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 521

704. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 078 132 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 07.11.2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 521

705. Aufgebot der Sparkasse Siegen

Der Kontoinhaber hat das Aufgebot des nachstehend aufgeführten Sparkassenbuches beantragt:

Konto-Nr.: 441 007 176

Der Vorstand hat dem Antrag stattgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 08.02.2024 gegenüber dem Vorstand der Sparkasse seine Rechte geltend zu machen und das

Buch vorzulegen. Geschieht dies nicht, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Siegen, 08.11.2023

Sparkasse Siegen

gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 521

706. Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 305 576 092, 305 576 118 und 305 576 126, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 23. 10. 2023

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 521

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „beta Theater e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 2263, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Johannes Kaisler, Blumenfeldstraße 132A, 44795 Bochum,

André Schreiter, Am heiligen Busch 9, 44227 Dortmund.

(43)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Wasserinteressentengemeinschaft Inderlenne e.V.“, mit Sitz in Schmallenberg, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 60269, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Hans Günter Schran, Inderlenne 6, 57392 Schmallenberg,

Stefan Förster, Inderlenne 4, 57392 Schmallenberg.

(48)



Erste Hilfe.



Selbsthilfe.

brot-fuer-die-welt.de/selbsthilfe IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**

Brot
für die Welt

Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



becker druck
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>